

Wenn Leistungsträger nicht zahlen



VON MARTIN NANZKA

Dr. Martin Nanzka ist seit fast 20 Jahren als Rechtsanwalt tätig; schwerpunktmäßig zum einen mit der Durchsetzung von sozialrechtlichen Individualansprüchen von Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern sowie Versicherten der Sozialversicherungen, zum anderen für Einrichtungen und Träger der Sozialwirtschaft im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, der Pflege und der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus führt er für mehrere Fort- und Weiterbildungsträger im Bereich der Sozialwirtschaft und der Freien Wohlfahrtspflege Schulungsseminare für Leitungskräfte und Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von sozialen Einrichtungen durch. Er ist auch Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin.
www.nanzka.de

Die Sozialleistungsträger gehören zu den wichtigsten Vertragspartnern von Sozialunternehmen in Deutschland. Wenn diese nicht zahlen wollen, bleibt oft nur das Widerspruchsverfahren und der Gang vor Gericht. Dienstleistungserbringer müssen dabei einige Besonderheiten beachten.

Die Durchsetzung bestehender Kostenübernahmeansprüche ist häufig sowohl gegenüber den Sozialversicherungsträgern, als auch gegenüber den Sozialhilfeträgern in der Praxis mit einer Vielzahl von Schwierigkeiten behaftet.

Anspruchsberechtigte

Von zentraler Bedeutung ist zunächst die Klärung, wer welchen Anspruch wem gegenüber geltend machen kann. Aufgrund des sogenannten »Sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses« bestehen regelmäßig die Ansprüche auf Kostenübernahme in der Person des Versicherten und Hilfeempfängers!

Mit anderen Worten: Grundsätzlich kann nicht der Träger des Dienstes oder der Einrichtung Kostenübernahmeansprüche in eigenem Namen geltend machen. Dies muss in jedem Einzelfall der Hilfeempfänger und Versicherte selbst in die Wege leiten.

Erst dann, wenn ein Kostenübernahmebescheid vorliegt, kann auch der Träger des Dienstes oder der Einrichtung aufgrund des vom Bundessozialgericht entwickelten sogenannten »Sachleistungsverschaffungsanspruches« selbst und in eigenem Namen Zahlung verlangen.

Denn die sozialrechtlich erfolgte Kostenübernahmeerklärung durch Bescheid führt zu einem (zivilrechtlichen) Schuldbeitritt des Sozialleistungsträgers in die (zivilrechtliche) Zahlungsverpflichtung des Hilfeempfängers und eröffnet damit,

allerdings nur im Umfang der erteilten Kostenübernahme, einen unmittelbaren Zahlungsanspruch zu Gunsten des Trägers des Dienstes oder der Einrichtung. Einen über die Bewilligung hinausgehenden Anspruch – etwa mit der Begründung, dass der dem Bescheid zugrunde liegende, von dem Sozialleistungsträger festgestellte Bedarf des Hilfeempfängers dem Umfang oder der Höhe nach nicht richtig bemessen wurde – kann der Träger des Dienstes oder der Einrichtung in keinem Fall in eigenem Namen durchsetzen.

Der Versicherte und Hilfeempfänger kann sich bei der Durchsetzung der ihm zustehenden Ansprüche natürlich vertreten lassen, etwa durch gesetzliche Vertreter (Eltern im Falle der Minderjährigkeit, Betreuer im Falle der Volljährigkeit) oder durch rechtsgeschäftliche Vertreter, etwa eine Person des Vertrauens, beispielsweise einen Rechtsanwalt.

Eine regelmäßige Vertretung der Versicherten und Hilfeempfänger durch ambulante Dienste oder Einrichtungsträger ist wenig empfehlenswert, da ein solches Vorgehen als unzulässige, da geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne des § 13 Abs. 5 SGB X angesehen wird mit der Folge, dass Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger den ambulanten Dienst oder den Einrichtungsträger zurückweisen können.

Widerspruchs- und Klageverfahren

Erfolgt die begehrte Kostenübernahme nicht wie beantragt, muss der Sozialleis-

tungsträger die Ablehnung des Antrags auf Kostenübernahme förmlich durch einen Bescheid gegenüber dem Versicherten und Hilfeempfänger zurückweisen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Wird dem Widerspruch auch im Widerspruchsverfahren nicht abgeholfen, schließt sich ein Hauptsacheklageverfahren vor der Sozialgerichts-

Einstweiliger Rechtsschutz

Damit während der jahrelangen Verfahrensdauer im sogenannten Hauptsacheverfahren ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet ist, sieht das Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Möglichkeit vor, eine zumindest vorläufige Kostenübernahme im einstweiligen Anordnungsverfahren zu erstreiten.

»Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind kostenfrei«

barkeit an. Hierbei ist strikt zu beachten, dass die Klageerhebung ebenfalls innerhalb eines Monats erfolgen muss. Allerdings erstrecken sich die Verfahrensdauern vor der Sozialgerichtsbarkeit auf mehrere Jahre.

Sofern der Sozialleistungsträger im Rahmen eines Bewilligungsbescheides Leistungen gewährt hat, diese dann aber nicht zahlt, kann auch der Träger des Dienstes oder der Einrichtung den ihm zustehenden Anspruch selbst und in eigenem Namen, allerdings auf dem Zivilrechtsweg, gegen den entsprechenden Sozialleistungsträger durchsetzen.

Voraussetzung für ein erfolgreiches einstweiliges Anordnungsverfahren ist das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs sowie eines Anordnungsgrundes. Von dem Vorliegen eines Anordnungsanspruchs spricht man dann, wenn dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch in der Hauptsache zusteht, also nach den verschiedenen Anspruchsgrundlagen im jeweils einschlägigen Sozialgesetzbuch ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht.

Darüber hinaus muss die Sache besonders eilbedürftig sein, da ansonsten kein Anordnungsgrund im Sinne des Sozialge-

richtsgesetzes vorliegt. Eine Eilbedürftigkeit im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes liegt immer dann vor, wenn tatsächliche Gründe es dem Antragsteller unzumutbar machen, das Ergebnis in der Hauptsache abzuwarten.

Anspruchsdurchsetzung in der Praxis

Die effektive Durchsetzung bestehender Kostenübernahmeansprüche im Sozialrecht erfordert daher regelmäßig folgendes Vorgehen:

1. Der Anspruchsinhaber selbst oder sein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter muss einen Antrag auf Kostenübernahme stellen.
2. Wird dieser Antrag zurückgewiesen, muss die Zurückweisung in Form eines Bescheides erfolgen, gegen den innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden muss.
3. Wird dem Widerspruch auch im Widerspruchsverfahren nicht abgeholfen, schließt sich ein Klageverfahren vor dem zuständigen Sozialgericht an, bei dem mit einer Entscheidung nicht vor Ablauf von zwei bis vier Jahren zu rechnen ist. →

Was genau versteht man eigentlich unter einem »Leistungsträger«?

Fachlexikon der sozialen Arbeit

7. Auflage

Herausgegeben vom
Deutschen Verein
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.



Nomos



Mit dem Begriff des Sozialleistungsträgers werden die für die Sozialleistungen zuständigen Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger) bezeichnet, § 12 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I). Welcher Leistungsträger für die jeweilige Sozialleistung sachlich und örtlich zuständig ist, ergibt sich aus einer Vielzahl weiterer Vorschriften des SGB I (§§ 18–29) und der weiteren Sozialleistungsgesetze. Vielfach bestimmt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit aber auch nach Landesrecht. Zum Verständnis des Begriffes Sozialleistungsträger ist ferner das Element der Aufgabe heranzuziehen. Dem Begriff Sozialleistungsträger wohnt die Pflicht des Trägers der Leistungen inne, über Art, Maß und Umfang der Leistungen entsprechend entscheiden und die Aufwendungen hierfür zu übernehmen. Der Sozialleistungsträger ist mithin für die Erbringung der Leistung verantwortlich. Zusammenfassend sind Sozialleistungsträger mithin Träger der öffentlichen Ver-

waltung, denen der Bundesgesetzgeber Zuständigkeiten im Bereich der Bearbeitung und Erbringung von Sozialleistungen zuweist. Sozialleistungsträger sind unterschiedlich verfasst. Im Bereich der Sozialversicherung sind sie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 29 Abs. 1 SGB I). In der Fürsorge sind die Sozialleistungsträger Gebietskörperschaften, zum einen Landkreise, aber auch Kommunalverbände und kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie die Bundesländer. Schließlich sind Sozialleistungsträger Behörden, die aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Errichtung Leistungen erbringen, wie z. B. die Künstlersozialkasse oder die Versorgungsverwaltung oder Wohngeldbehörden.

Jonathan I. Fahlbusch

Quelle: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2011. 1.139 Seiten. 44,- Euro. ISBN 978-3-8329-5153-5.

Um effektiv Rechtsschutz zu gewährleisten, kann bei Vorliegen a) eines Anordnungsanspruchs und b) eines Anordnungsgrundes (besondere Eilbedürftigkeit) beim zuständigen Sozialgericht der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt werden. Die einstweilige Anordnung ergeht regelmäßig innerhalb weniger Tage oder Wochen und führt so zu einem effektiven Rechtsschutz.

Untätigkeitsklage

Ist der Sozialleistungsträger insgesamt untätig, erfolgt also beispielsweise – was häufig der Fall ist! – keine förmliche Ablehnungsentscheidung gegenüber dem Versicherten und Hilfeempfänger oder benötigt der Sozialleistungsträger für die Entscheidung über einen Antrag länger als sechs Monate bzw. für die Entscheidung über einen Widerspruch länger als drei Monate, ist nach § 88 SGG die Erhebung einer Untätigkeitsklage zulässig. Diese hat regelmäßig zur Folge, dass

der Sozialleistungsträger dann innerhalb kurzer Frist die zuvor ausgelassene Sachentscheidung trifft.

Kosten

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus der Sozialversicherung sowie auf Kostenübernahme nach den Vorschriften der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch XII) kostenfrei.

Lediglich durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts können Kosten entstehen, und zwar dann, wenn das Verfahren erfolglos bleibt. Führt die Beauftragung des Rechtsanwalts zur Gewährung der Leistung, müssen die hierbei entstandenen Kosten im Widerspruchs- und Klageverfahren von dem in Anspruch genommenen Sozialleistungsträger getragen werden.

Um das Kostenrisiko zu verringern, empfiehlt es sich, für den Fall des Vorliegens nur geringer Einkünfte im außer-

gerichtlichen Verfahren Beratungshilfe zu beantragen. Für die Gewährung von Beratungshilfe im außergerichtlichen Verfahren ist das jeweilige Amtsgericht des Wohnorts zuständig. Dort werden auf entsprechenden Antrag und bei Nachweis der Bedürftigkeit Berechtigungsscheine nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) erteilt, die einem zu beauftragenden Rechtsanwalt übersandt werden müssen, damit dieser die ihm zustehenden Gebühren auf dieser Grundlage erhält.

Im gerichtlichen Verfahren wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Prozesskostenhilfe (PKH) gewährt. Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind Bedürftigkeit und das Vorliegen von Erfolgsaussichten.

Den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe stellt regelmäßig der Rechtsanwalt, der auch das Klageverfahren vor dem jeweiligen Sozialgericht führt. ■

Strukturwandel in der Freien Wohlfahrtspflege



Die verfehltete Modernisierung der Freien Wohlfahrtspflege

Eine institutionalistische Analyse der Sozialwirtschaft

Von Markus Jüster

2015, 563 S., brosch., 119,- €

ISBN 978-3-8487-1448-3

(Forschung und Entwicklung in der Sozialwirtschaft, Bd. 9)

www.nomos-shop.de/22793

Die Freie Wohlfahrtspflege steht in einem tiefgreifenden Reformprozess. Die Untersuchung geht davon aus, dass dieser Reformprozess primär aus betriebswirtschaftlicher Perspektive geführt wurde. Damit wurde die Kultur helfenden Handelns in ein ökonomisches Paradigma überführt. Die Folge ist eine Entbettung aus kommunalen Strukturen, sind zunehmende Spannungen zu den MitarbeiterInnen und eine Erosion des gelebten Selbstverständnisses.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos